

Digitallehrkonzept

Fakultät Statistik

Stand: 23.06.2024

Studiengänge

Fachwissenschaftliche Studiengänge:

- B.Sc. Statistik
- B.Sc. Data Science
- M.Sc. Statistik
- M.Sc. Data Science (englischsprachig)
- M.Sc. Econometrics (englischsprachig)

Verabschiedet vom Fakultätsrat am 10.07.2024

Verabschiedet vom Studienbeirat am 07.06.2024 Die Zustimmung durch den Studienbeirat liegt diesem Konzept bei.

Inhalt

A. Einleitung	1
B. Hochschuldidaktische Passung der digitalen Lehrveranstaltungen	2
C. Regelungen zum Umfang der Digitalformate	3
D. Sonstiges	4

A. Einleitung

Am 23. September 2023 veröffentlichte die Landesregierung NRW die „Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaft“ (kurz: [Hochschul-Digitalverordnung – HDVO](#)). Sie baut auf der Onlinewahlverordnung auf und schließt Regelungsansätze aus der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (CEHVO) zu digitalen Gremiensitzungen ein. U. a. beinhaltet sie rechtliche Regelungen zu digitaler Lehre, die zum Wintersemester 2024/25 Anwendung finden.

Ziel der HDVO ist es digitale Lehrformate dort anzubieten, zu sichern oder zu vertiefen, wo diese didaktisch sinnvoll sind und zu einer höheren Qualität und Effizienz der Lehre beitragen.

Der Regelfall gemäß der HDVO ist Präsenzlehre. Laut HDVO ist Digitallehre eine mittels Videokonferenztechnik (z. B. Zoom) oder eines anderen technischen Instruments (z. B. Lernvideos in

Moodle) ausschließlich online stattfindende Lehrveranstaltung. Eine Lehrveranstaltung gilt dann als Digitallehre, wenn der Zeitanteil der Elemente der Digitallehre 25 Prozent oder mehr umfasst. Lehrveranstaltungen, deren Zeitanteil der Elemente der Digitallehre weniger als 25 Prozent umfasst, gelten somit im Sinne der HDVO nicht als Digitallehre und bedürfen keiner Beschlüsse durch den Fakultätsrat und den Studienbeirat. Anteile des digitalen Selbststudiums werden dabei nicht eingerechnet. Insbesondere fallen damit inverted-classroom-Formate nicht unter Digitallehre, wenn z.B. mit Videos die Präsenzsitzungen vorbereitet werden. Auch sporadische digitale Sitzungen (weniger als 25%) oder hybride Formate sind keine Digitallehre.

Digitallehre im Sinne der HDVO ist:

- a) synchrone Digitallehre: eine Lehre, die bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Teilnehmenden in dem technisch geschaffenen Raum stattfindet und bei der eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden möglich ist,
- b) asynchrone Digitallehre: eine den Teilnehmenden digital zur Verfügung gestellte Lehre, bei der die gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmenden in einem technisch geschaffenen Raum und eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden nicht möglich ist,
- c) gemischte Digitallehre: eine Lehre, bei der Elemente der synchronen Digitallehre und solche der asynchronen Digitallehre gemischt sind (vgl. § 12 HDVO).

Synonym zu Digitallehre wird an der TU Dortmund auch von digitalen Lehr-/Lernangeboten gesprochen.

Im März 2024 wurde die [Digitalisierungsleitlinie](#) der TU Dortmund zur Umsetzung der Regelungen der HDVO des Landes NRW veröffentlicht. Zur Klärung von Grenz- oder Sonderfällen können die [Begriffsbestimmungen in der HDVO](#) und die [Digitalisierungsleitlinie](#) der TU und deren [FAQ](#) (im Service-Portal, Login nötig) herangezogen werden.

Die Entscheidung zur Durchführung von Digitallehre einzelner Lehrveranstaltungen obliegt nicht mehr allein den jeweiligen Lehrenden, sondern erfordert die Zustimmung des jeweiligen Fakultätsrats mittels eines Digitallehrkonzepts und des Studienbeirats. Im vorliegenden Digitallehrkonzept legt die Fakultät Statistik die hochschuldidaktische Passung sowie den Beitrag zu einer höheren Qualität und Effizienz der Lehre dar und regelt den Umfang der Digitalformate sowie den Geltungszeitraum des Konzepts. Das Digitallehrkonzept wurde vom Fakultätsrat entwickelt und beschlossen. Der Studienbeirat hat diesem Konzept zugestimmt.

Eines übergeordneten Digitalprüfungskonzepts bedarf es derzeit nicht, da in den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge bzw. in den Rahmenprüfungsordnungen der Lehramtsstudiengänge auf der Grundlage des Hochschulgesetzes NRW digitale Prüfungsformate bereits geregelt sind.

B. Hochschuldidaktische Passung der digitalen Lehrveranstaltungen

Ein hochwertiges Studium und die [Qualität der Lehre](#) sind der TU Dortmund ein zentrales Anliegen. Der Lehrbetrieb an der TU Dortmund erfolgt in der Regel in Präsenz, um u. a. das hochschulgesetzliche Ziel der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu fördern. Zugleich wird die Präsenzlehre zeitgemäß durch die Erprobung, Integration und Weiterentwicklung digitaler Lehr- und Lernangebote bereichert und durch digitale Unterstützung begleitet. Unterschiedliche Lehr-/Lernformate werden

hochschuldidaktisch fundiert entwickelt und eingesetzt, um den Bildungserfolg, die Kompetenz- und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu fördern. An der TU Dortmund findet Lehre gemäß dem Leitbild gute Lehre in Präsenz, mit digitalen Elementen unterstützt und oder ergänzt, oder digital/online statt.

Die Fakultät begrüßt grundsätzlich innovative Lehrformate. Die Fakultät Statistik entwickelt die Lehre in ihren Studiengängen kontinuierlich u. a. dahingehend weiter, dass diese auch Lehr-/Lernangebote umfasst, die nicht ausschließliche Präsenzlehre sind, sondern auch Lehranteile in Form digitaler Information und Kommunikation oder in Form digital basierter Methoden und Instrumente beinhalten. Sie berücksichtigt dabei, inwieweit Digitallehre hochschuldidaktisch insbesondere mit Blick auf die Wahrung der Bildungschancen der Studierenden und ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie die Umsetzung der Lernziele sachgerecht sind. Die Fakultät Statistik nimmt bei der Digitalisierung in der Lehre auf die Komplexität ihrer Lehrorganisation Rücksicht und bemüht sich um eine Barrierefreiheit ihrer digitalen Lehr-/Lernangebote (vgl. § 11 und § 25 HDVO).

Nach der HDVO legt diejenige Fakultät (in der HDVO "Fachbereich"), die die Lehrveranstaltung durchführt, fest, ob diese digital durchgeführt werden kann. Dementsprechend regelt diese Verordnung Lehrexporte, aber keine Lehrimporte anderer Fakultäten. Dementsprechend gilt es insbesondere zu beachten, dass je nach individuellem Wahlverhalten einzelner Studierender bei den Masterstudiengängen Data Science und Econometrics, die von mehreren Fakultäten durchgeführt werden, unterschiedliche Anteile digitaler Lehre entstehen können.

Der Fakultätsrat kann ein digitales oder gemischtes Format zurückweisen, insbesondere, wenn nicht schlüssig ist, dass eine hinreichende Qualität der Lehre gewährleistet ist. Die Lehrveranstaltung wird dann in Präsenz angeboten. Insbesondere Mängel bei der Barrierefreiheit einer digitalen Lehrveranstaltung können zur Zurückweisung eines digitalen Formats oder eines gemischten Formats führen. Der Studienbeirat soll über Anträge auf digitale Lehrformate beraten und Empfehlungen vorbereiten.

Bei erstmaliger Durchführung in einem veränderten Format einer reinen Lehrexportveranstaltung nehmen verantwortliche Lehrende und Prodekan*in Kontakt mit den Studiengangsverantwortlichen anderer Einrichtungen auf. Nach schriftlicher Bestätigung des Formatwechsels durch alle Studiengangsverantwortlichen kann die Veranstaltung im geänderten Format ins Vorlesungsverzeichnis aufgenommen werden.

C. Regelungen zum Umfang der Digitalformate

Die HDVO enthält keine Angabe zu einem Mindest- oder auch Maximalanteil von Digitallehre. Die Fakultätsräte sollen entscheiden, in welchem Umfang Digitallehre stattfinden soll. Unter Berücksichtigung der o. g. Ziele des Studiums laut dem Hochschulgesetz und den o. g. Zielen der HDVO beschließt der Fakultätsrat der Fakultät Statistik, dass Digitallehre dort ermöglicht werden kann, wo inhaltliche und hochschuldidaktische Argumente dafürsprechen, und dass der grundlegende Charakter eines Präsenzstudiums in den einzelnen Studiengängen gewahrt bleibt. Der Umfang der Digitallehrformate an der Fakultät Statistik ist dahingehend zu begrenzen, dass in jedem Studiengang der Fakultät weiterhin die überwiegende Mehrzahl der Lehrveranstaltungen in Präsenz erfolgt. Digitale und gemischte Lehrformate können dabei grundsätzlich von allen Lehrenden der Fakultät angeboten werden. Die überwiegende Anzahl der Sitzungen digitaler Lehrveranstaltung beinhaltet synchrone Interaktion im Sinne der HDVO (siehe Erläuterungen in der „Einleitung“ oben). Im Zuge der

Lehrplanungen für das Folgesemester ist das von den Lehrenden der Veranstaltungen geplante Format (Präsenz, digital, gemischt) zu erfassen. Das Vorlesungsverzeichnis kann nur verabschiedet werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Studiengänge der Fakultät so studierbar sind, dass in jedem Studiengang der Fakultät weiterhin die überwiegende Mehrzahl der Lehrveranstaltungen in Präsenz erfolgt.

Lehrende können generell nicht verpflichtet werden, Veranstaltungen digital oder in gemischter Form anzubieten.

Um kurzfristig Erweiterungen oder Veränderungen des Lehrangebots nach Verabschiedung des Vorlesungsverzeichnisses berücksichtigen zu können (z.B. bei einer Neueinstellung, einer Neuberufung, höherer Gewalt wie pandemischen Lagen, oder einer längerfristige körperlichen Beeinträchtigung einer Lehrperson, die den Wunsch äußert, dennoch zu unterrichten), kann eine Lehrveranstaltung im entsprechenden Semester nach Zustimmung von Dekan*in und Vorsitz des Studienbeirats in digitaler oder gemischter Form ermöglicht werden. Fakultätsrat und Studienbeirat werden von Änderungen und Ergänzungen zeitnah unterrichtet. In besonders gelagerten Fällen (z. B. in Krisenlagen) kann das Rektorat situativ zu bestimmten Zeiten selbst Digitallehre festlegen, durch die die Präsenzlehre ersetzt wird.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Leitlinie und der HDVO liegt bei der Dekanin oder dem Dekan.

D. Sonstiges

Hinweis für alle Lehrenden: Dieses Konzept regelt explizit nicht, wie sich digitale Lehrveranstaltungen im Sinne der [LVV](#) auf das zu erbringende Lehrdeputat auswirken.

Digitale Prüfungen sind separat zu regeln: In den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge werden auf der Grundlage des Hochschulgesetzes NRW digitale Prüfungsformate geregelt; in jedem Fall besteht hierzu die landesgesetzliche Möglichkeit. Bei der Verwendung digitaler Lehr- und Prüfungsformate sind der Datenschutz, die Möglichkeit der Erprobung der digitalen Prüfungssysteme durch die Prüflinge sowie die technische Unterstützung der Prüflinge zu gewährleisten. Die Fakultät kann sich ein Digitalprüfungskonzept geben, um die Ausgestaltung detailliert zu regeln.

Lehr- und Studiengangsevaluation: Die Lehrveranstaltungsevaluation und die Studiengangsevaluation schlüsselt auf, ob es sich um eine digitale oder gemischte Lehrveranstaltung handelt. Dieses wird ebenfalls in den Evaluationen abgefragt, um den beantragten mit dem tatsächlichen bzw. wahrgenommenen Anteil digitaler Lehre abzugleichen. Die Studiengangsevaluation weist die Qualität digitaler und gemischter Lehrveranstaltungen sowie die Entwicklung der Qualität digitaler und gemischter Lehrveranstaltungen separat aus.

A. Geltungszeitraum dieses Konzepts

Das Konzept soll mindestens für den Zeitraum eines Studiums in 1,5-facher Regelstudienzeit gelten. Dadurch ergibt sich ein Geltungszeitraum von mindestens 9 Semestern für die Bachelorstudiengänge B.Sc. Statistik und B.Sc. Data Science und mindestens 6 Semestern für die Masterstudiengänge M.Sc. Statistik, M.Sc. Data Science und M.Sc. Econometrics jeweils ab dem Beginn des Wintersemesters 2024/25 gerechnet. Somit muss das Digitallehrkonzept der Fakultät mindestens für die MSc-

Studiengänge vor Beginn des Wintersemesters 2027/28 erneut von Fakultätsrat und Studienbeirat geprüft werden.

Anhang: Zustimmung durch den Studienbeirat zum Digitallehrkonzept der Fakultät Statistik.

Stellungnahme der Studierenden im Studienbeirat zum Digitallehركonzept der Fakultät Statistik

Stand 23.06.2024

Wir, die Studierenden im Studienbeirat der Fakultät Statistik, unterstützen die Bemühungen der TU Dortmund und Fakultät Statistik während der Corona-Epidemie gemachte Erfahrungen zu digitaler Lehre gewinnbringend in den Alltag der Hochschullehre zu integrieren. Wir unterstützen auch die Offenheit des Konzepts gegenüber innovativen Lehrformaten. Weiterhin befürworten wir qualitätssichernde Maßnahmen durch Fakultätsrat, Studienbeirat und die Lehr- und Studiengangsevaluationen. Wir stimmen dem Digitallehركonzept zu.

Zusammensetzung Studienbeirat Sommersemester 2024:

Frau Betting, Herr Inerle, Frau Chandrate, Herr Wisniewski (V), Frau Hohmann (V), Frau Schreiber (V)